

# Tätigkeitsbericht 2011

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern



# Inhalt

Vorwort	2
A. Gesetzlicher Auftrag	4
B. Statistische Angaben	5
C. Anfragen und Gesuche	7
1. Bereich Gemeinden	7
2. Bereich Gesundheit	8
3. Verschiedenes	9
D. Vorträge zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit	12
E. Interkantonale Zusammenarbeit	13
F. <a href="http://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	13
G. Medienarbeit	14
H. Ausblick	14

# Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. k DSG<sup>1</sup> dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011. Das Berichtsjahr war – bei nach wie vor sehr angespannten Personalressourcen – durch eine erneute Erhöhung der Geschäftsfälle gekennzeichnet (+ 1.3%). Die äusserst knappe Ressourcensituation (90% Stellenprozent, aufgeteilt auf zwei Personen) führt weiterhin zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle. Dies wirkt sich negativ auf die Niederschwelligkeit des Angebotes aus. Verunsicherte Personen zögern oftmals, sehr intime Informationen per E-Mail mitzuteilen oder auf einem Telefonbeantworter abzulegen. Zudem konnten die gesetzlichen Aufgaben des DSB erneut nicht vollumfänglich wahrgenommen werden. Dies ist auch im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des Datenschutzes kritisch.

Für den Datenschutz war das Berichtsjahr geprägt durch die Beratung und Begleitung verschiedener Projekte wie dem Pilotbetrieb von Office 365 für die Kantonsschule Alpenquai, der Durchführung eines SIS (Schengener Informationssystem)-Audit bei der Luzerner Polizei gemäss Art. 54 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems, der Einführung der sogenannten Vorabkontrolle für Informatik-Projekte (öffentliche Organe des Kantons Luzern müssen Projekte

<sup>1</sup> Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

und Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung unterbreiten, wenn diese Datenbearbeitungen beinhalten, die für die betroffenen Personen mit besonderen Risiken für ihre Rechte und Freiheiten verbunden sind; mit der Vorabkontrolle wird die datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten sichergestellt), der Begleitung der E-Government Luzern-Strategie, der Mitarbeit am neuen Luzerner Videogesetz (SRL Nr. 39) und der zugehörigen Verordnung, dem Thema Smart Metering (welches für «intelligentes Messen» und damit für eine umfangreiche Weiterentwicklung des klassischen Haushalt-Stromzählers hin zu einem elektronischen Messsystem steht; mit Smart Metering wird Ihr Stromverbrauch sichtbar) und verschiedenen weiteren Projekten und Vorhaben.

Auch dieses Jahr lässt sich positiv festhalten, dass in vielen kantonalen Dienststellen und in den Gemeinden die Sensibilisierung für die Thematik des Datenschutzes hoch ist; entsprechend gelangten diese Stellen mit zahlreichen Anfragen an den Datenschutzbeauftragten. Dennoch ist eine Verstärkung der Sensibilisierung und Schulung künftig notwendig und ein steter Prozess, um die Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit intensiver zu thematisieren und zu berücksichtigen, dies besonders im Zuge der immer komplexeren Informatik und Kommunikation.

Nicht zuletzt wechselte die kantonale Datenschutzstelle im Juni 2011 ihren Standort, von der Bahnhofstrasse 15 an die aktuelle Adresse an der Murbacherstrasse 21 in Luzern.

Am 15. August 2011 nahm der Unterzeichnende als Nachfolger von Dr. Amédéo Wermelinger die Herausforderung als kantonaler Datenschützer an, zunächst während einer Einarbeitungsphase bis Ende September 2011 im Umfang von 20% und anschliessend, ab Oktober 2011 im vollen Umfang der zugesprochenen 50-Stellenprozente. Dem zurückgetretenen Dr. Amédéo Wermelinger sei seitens des Unterzeichnenden an dieser Stelle für sein langjähriges und tatkräftiges Wirken für den Datenschutz im Kanton Luzern und die grosse Unterstützung während der Einarbeitungszeit ein herzliches Dankeschön ausgesprochen.

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz* des Kantons Luzern oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit [DSB](#) und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit [DSG](#) abgekürzt.

Dr. iur. Reto Fanger, Rechtsanwalt  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

# A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert. Diese lauten wie folgt:

## § 22 Aufsicht

- 1 Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2 Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

## § 23 Aufgaben

- 1 Der Beauftragte für den Datenschutz
  - a überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
  - b berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
  - c erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,


- d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
- e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
- h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
- i. veröffentlicht Stellungnahmen,
- j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
- k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

## B. Statistische Angaben

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert. Diese lauten wie folgt:

Dienstleistungen	2008	2009	2010	2011	Entwicklung (10–11)
1. Auskunft					
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	100	108	125	<b>133</b>	+6.4 %
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	23	31	23	<b>15</b>	- 34.8 %
Total Auskunft	123	139	148	<b>150</b>	+ 1.3 %
wovon betreffend Bereich Informatik	22	25	19	<b>8</b>	- 57.9 %
wovon betreffend Bereich Gemeinden	27	37	40	<b>40</b>	-
wovon betreffend Bereich Polizei	12	11	10	<b>7</b>	- 30 %
wovon betreffend Bereich Gesundheit	7	16	25	<b>16</b>	- 36 %
wovon verschiedene andere Bereiche	55	50	54	<b>77</b>	+ 42.6 %
2. Projekte und Weiterbildung					
Mitarbeit in Projekten	1	3	6	<b>5</b>	- 16.7 %
Leitung von Projekten	1	0	0	<b>0</b>	-
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	1	1	0	<b>0</b>	-
Gehaltene Vorträge	3	3	2	<b>3</b>	- 50 %
Total Geschäftsfälle	129	146	156	<b>158</b>	+ 1.3 %





Im Berichtsjahr haben vor allem Anfragen zu den Themen «Zugriffsberechtigung», «Videoüberwachung» und «Soziale Netzwerke» stark zugenommen, während die Anfragen im Gesundheitsbereich und in der Informatik eher abnahmen. Letzteres ist insbesondere darin begründet, dass die kantonale Dienststelle Informatik (DIIN) vermehrt Datenschutzfragen in die von ihr betreuten IT-Projekte einbezieht.

### Technologische und Gesellschaftspolitische Trends

Geht es Ihnen auch so? Einerseits haben wir eine gewisse Sympathie für Julian Assange und sein publizitätswirksames Wikileaks. Soll doch die ganze Ungerechtigkeit der Welt schonungslos aufgedeckt und ein für allemal publik gemacht werden. Andererseits entsteht ein beklemmendes Gefühl, wenn wir bedenken, wie unvorsichtig mit Personendaten umgegangen wird. Und dabei ist das Problem nicht nur beim Überbringer der Nachricht zu suchen.

Was immer wir an Daten in einer beliebigen Form speichern, wird weiterverarbeitet und kann grundsätzlich wegekopiert werden. Die erleichterten technischen Rahmenbedingungen und aktuelle Vorkommnisse wie der Tourismus mit Bankdaten-CDs werden nicht spurlos an privaten und staatlichen Organisationen vorbeigehen. Weitere Regulatorien und Schutzvorschriften werden in den nächsten Jahren auf uns zukommen. Es wird daher künftig auch für die Dienststellenleiter in der kantonalen Verwaltung und die kommunalen Verantwortlichen nicht einfacher werden, ihre Sorgfaltspflichten im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit einzuhalten.

Unternehmen wie auch öffentliche Organe sind daher zunehmend gefordert, die Governance in ihren Organisationen zu klären und Verantwortlichkeiten transparent zu machen. Nicht nur nach aussen, sondern auch zunehmend nach innen. Führungssysteme setzen Führungsverhalten voraus. Best Practice-Ansätze sind keine Garantie, aber geben ein hohes Mass an Vertrauen, richtig und professionell zu handeln, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit zu gewährleisten. Dem Wissen um diese Praktiken und vor allem der richtigen Anwendung im eigenen Umfeld kommt in Zukunft immer grössere Bedeutung zu.

«Ich will jederzeit, von überallher auf alle digitalen Daten zugreifen und mit allen kommunizieren», scheint das Mantra der kommenden Jahre zu sein. Dieses Mantra betrifft die ganze Informatikwelt. Öffentliche Verwaltungen und Firmen stellen fest, dass die Mitarbeitenden, gefragt oder ungefragt, mit privaten Smartphones die Daten synchronisieren oder mit ihrem privaten iPad geschäftliche Präsentationen zeigen. Der Trend Richtung BYOD («Bring Your Own Device») ist kaum mehr aufzuhalten. Das Verhältnis zwischen Endbenutzer und Endgerät muss daher neu definiert werden, verlangt nach neuen Sicherheitsarchitekturen und ist frühzeitig unter datenschutzrechtlichen Aspekten auf seine Zulässigkeit zu prüfen.



# C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen, Gesuche und Projekte erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

## 1. Bereich Gemeinden

### • Der Geschenkkoffer für Schwangere und junge Mütter

Eine Werbefirma als Anbieterin von Geschenkkoffern für Schwangere und junge Mütter vertritt die Auffassung, dass ihre Produkte und Besuche eine grosse Unterstützung der werdenden und frischgebackenen Mütter und Brautpaare darstellt und dass eine Schwangerschaft nicht datenschutzrelevant ist, da – zumindest ab einem gewissen Stadium – auf den ersten Blick ersichtlich. Aus diesem Grund wurde der Datenschutz darum ersucht, ein Referenzschreiben zuhanden der Gemeinden des Kantons Luzern zu erstellen, um die gewünschten Adressdaten zu erhalten.

Bei Angaben über die Gesundheit handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten (§ 2 DSG). Informationen über eine Schwangerschaft gehören zu dieser Kategorie, ungeachtet davon, ob man die Schwangerschaft sieht oder nicht. Damit bearbeiten die Gemeinden in der Regel in diesem Zusammenhang ausschliesslich besonders schützenswerte Personendaten. Mangels ausreichender gesetzlicher Grundlagen für den Datenaustausch konnte der Werbefirma das gewünschte Referenzschreiben zur Übermittlung der gewünschten Adressdaten daher nicht abgegeben werden.

### • Perimeter-Verfahren

Eine Gemeinde hat für ein Wasserbauprojekt einen Perimeterentscheid erlassen und diesen an rund 800 interessierte Grundeigentümer im In- und Ausland versandt. Die interessierten Grundeigentümer werden mit 13% an den projektierten Kosten von rund 18 Mio.

Franken beitragspflichtig. Einige betroffene Grundeigentümer stellten deshalb die Frage, ob dies aus Sicht des Datenschutzes überhaupt zulässig sei.

Wir stellen fest, dass die gesetzliche Grundlage und die Verhältnismässigkeit im Sinne der Transparenz gegeben ist. Gemäss § 21 Abs. 2 Perimeterverordnung können die betroffenen Grundeigentümer sowie jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, Einsicht in den Beitragsplan und die Beitragstabelle nehmen.

Im vorliegenden Fall wiegt das Interesse sämtlicher Eigentümer überprüfen zu können, ob sie korrekt belasten wurden, höher als das Interesse des Einzelnen auf Datenschutz. Demzufolge ist eine Liste aller Beitragszahler in Bezug auf die Zweckbindung in der Auflistung «Festsetzung der Beitragspflicht» im Wasserbauprojekt erlaubt. Zu erwähnen ist noch, dass der Gemeinderat die Betroffenen und die Bürger vorbildlich und professionell über das Bauprojekt informiert hat und auch die Gelegenheit gibt Einsicht in die Projektdokumente zu erhalten.

### • Veröffentlichung Bericht Gemeindeversammlung

Der Ortspräsident einer Partei gelangte mit der Anfrage an uns, ob zur Steigerung der Attraktivität von Gemeindeversammlungen die Berichte im Mitteilungsblatt der Gemeinde sowie die offiziellen Medienmitteilungen interessanter gestaltet werden könnten. Dies indem unter anderem auch unter namentlicher Nennung auf Voten von Teilnehmenden hingewiesen bzw. diese dargestellt würden.

Auf die Veröffentlichung von Protokollen und auf die Berichterstattung der Behörden bezüglich der Gemeindeversammlung findet Datenschutzrecht Anwendung. Für



die Bearbeitung von Personendaten bedarf es zunächst einer entsprechenden Rechtsgrundlage (§ 5 Abs. 1 DSG). Zu prüfen ist daher, ob für die Veröffentlichung der Namen der Votanten an der Gemeindeversammlung im Recht der betroffenen Gemeinde eine Rechtsgrundlage besteht. Fehlt eine ausreichende Rechtsgrundlage, ist die Aufführung der Namen der Votanten im (veröffentlichten) Protokoll bzw. in der Berichterstattung durch die Behörden grundsätzlich unzulässig.

Selbst bei Vorliegen einer ausreichenden kommunalen Rechtsgrundlage ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Veröffentlichung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Dies kann vorliegend verneint werden, auch wenn die Attraktivitätssteigerung von Gemeindeversammlungen zweifellos ein politisch wünschenswertes Ziel darstellt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist hingegen die anonymisierte Aufführung von Voten an der Gemeindeversammlung durchaus zulässig, soweit der Votant nicht ohne weiteres identifizierbar ist. Die Formulierung «Ein Bürger erkundigte sich...» wäre daher – sofern eine Identifizierung ausgeschlossen werden kann – in der Regel unproblematisch.

## 2. Bereich Gesundheit

### • Bekanntgabe von Diagnosen im Bereich der Psychiatrie-Patienten

Eine freischaffende Pflegefachfrau Psychiatrie hat sich im Zusammenhang mit der neuen Pflegefinanzierung erkundigt, ob die Aufforderung zur Zustellung einer Kopie der ärztlichen Verordnung für die Pflege an die Gemeinden zulässig sei. Diese Verordnungen enthalten u.a. auch Diagnosedaten.

Die Bearbeitung von Personendaten erfordert eine entsprechende Rechtsgrundlage (§ 5 Abs. 1 DSG). Handelt es sich - wie vorliegend bei Informationen über die Gesundheit - um besonders schützenswerte Personendaten, bedarf es gar eines formellen Gesetzes (§ 5 Abs. 2 DSG, mit ganz wenigen Ausnahmen). Weder das Pflegefinanzierungsgesetz noch die Pflegefinanzungsverordnung regeln die Frage explizit. Die Formulierungen der Pflegefinanzungsverordnung lehnen sich aber teilweise an Art. 42 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) an. Gemäss Art. 42 Abs. 4 KVG können die Versicherer eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen. Eine systematische Diagnoseübermittlung ist dabei aber nicht vorgesehen. Daraus ergibt sich, dass auch die Wohnsitzgemeinde im





Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung eine ärztliche Diagnose nur dann von den Leistungserbringern verlangen kann, wenn diese zur Beurteilung der Leistungspflicht ausnahmsweise erforderlich ist. Für eine systematische Zustellung von Diagnosen an die Wohnsitzgemeinde besteht daher keine genügende Rechtsgrundlage.

### 3. Verschiedenes

#### • Google, der Datensammler

Im Berichtsjahr hatten wir verschiedene Anfragen in Bezug auf Google. Auch wenn das Unternehmen Google nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt, können wir den Benutzern von Google einige Verhaltenstipps geben. Die Benutzer «googlen» sich vermehrt selbst, um zu sehen, was über «mich» im Internet steht bzw. welche Fotos im Web abrufbar sind. Einige Personen sind über die Art und das Ausmass ihrer Suchergebnisse sehr erstaunt bis verzweifelt und wissen nicht, wie sie den teilweise ungewünschten Inhalt entfernen (lassen) können.

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung können Daten immer effizienter ausgewertet und zu äusserst aussagekräftigen Profilen verdichtet werden. Auch die Verknüpfung von Informationen wird immer einfacher: Bald schon kann im Internet anhand von Fotos nach Personen

gesucht werden, wobei eine Software Gesichter abgleicht und bei erfolgreicher Suche mit den entsprechenden Daten verknüpft. Gefallen an dieser Informationsdichte finden nicht nur Marketing- und Werbeabteilungen, sondern auch Geheimdienste oder Personen mit krimineller Energie. So existieren regelrechte Datenbörsen, auf denen Kreditkarten, Passwörter oder Bot-Netze (mit Schadprogrammen infizierte Computer) verhöckert werden. Je mehr wir von uns preisgeben, umso transparenter werden wir und umso grösser sind auch die potentiellen Gefahren. Künftig kann Google alle Informationen zu einem Profil zusammenführen: Angaben bei Google Plus, Vorlieben beim Videoportal Youtube, Themen aus der Internetsuche, bei Google Maps gesuchte Orte oder Inhalte von E-Mail-Konversationen via Gmail, all dies kombiniert mit Google Streetview.

Abhilfe gegen diese Entwicklung kann zum einen der Nutzer selber leisten: indem er mit Pseudonymen surft, die Datenschutzbestimmungen der AGB liest und seine Daten vor den Zugriffen Fremder über die entsprechenden Privacy-Einstellungen schützt. Gefordert ist nicht zuletzt aber auch die Politik: etwa, indem sie Anbieter von Internet-Dienstleistungen per Gesetz dazu verpflichtet, einen grösstmöglichen Schutz der Privatsphäre zu

garantieren und entsprechende Grundeinstellungen auf ihren Portalen anzubieten. Bei den meisten sozialen Netzwerken ist zurzeit nämlich genau das Gegenteil der Fall: Um möglichst viele Werbeeinnahmen zu generieren, zielen ihre Grundeinstellungen auf eine möglichst weitgehende Offenlegung von Personendaten ab. Nationalstaatliche Regelungen alleine werden allerdings nicht genügen, um die Daten der Bürger besser zu schützen. Dazu braucht es auch Lösungsansätze auf internationaler Ebene.

Doch auch ohne kompletten Verzicht lässt sich die Datensammlung beschränken. Dazu sollte man sich etwa bei Gmail und Youtube abmelden, wenn man die Dienste gerade nicht nutzt. Wer nicht möchte, dass die Daten der verschiedenen Dienste verknüpft werden, kann sich teils mit verschiedenen Nutzernamen registrieren. Beachten Sie auf unserer Webseite unser neues Merkblatt «Richtiger Umgang mit Sozialen Netzwerken».

- **Zugriffsberechtigungen, «need-to-know-Prinzip»**  
Die zunehmende globale Vernetzung von Informatik-Systemen führt zu neuen Sicherheitsherausforderungen.



Verschiedene Dienststellen schützen ihre Daten und Informationen gegen unbefugte Einsicht und Benutzung durch Dritte mit einer neuen Weisung «Umgang mit Daten und Informationen».

Zusätzlich zu dieser Weisung haben wir ein entsprechendes Merkblatt zum «Umgang mit Passwörtern» erstellt, welches ebenfalls auf unserer Webseite zum Download zur Verfügung steht und die Sensibilisierung der Benutzer bezweckt.

- **Disclaimer am Ende eines E-Mails**

Bei einem Disclaimer handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung am Ende eines E-Mails, wonach der Absender sich für begangene Fehler schadlos halten will und den Empfänger des E-Mails auf die Vertraulichkeit der Mitteilung hinweist, dies insbesondere im Falle einer Falschzustellung.

Zunächst vermag eine solche einseitige Willenserklärung keine – oder keine genügende - Rechtswirkung zu entfalten. Wenn also eine Mitteilung an eine falsche Adresse gelangt, dann schützt der Disclaimer Ihr Unternehmen in keiner Art und Weise vor dem Missbrauch durch den Adressaten. Zudem ist es möglicherweise ungeschickt, die Mitarbeiten-

den durch die Verwendung eines Disclaimers in falscher Sicherheit zu wiegen, was negativen Einfluss auf deren Aufmerksamkeit haben könnte.

Soweit der Absender jedoch tatsächlich einen Fehler begangen haben sollte, der den eigentlichen Adressaten schädigt, ist eine solche einseitige Willenserklärung aus rechtlicher Sicht unerheblich.

Wichtig ist in erster Linie, die Mitarbeitenden im Umgang mit E-Mail und Internet zu sensibilisieren und zu schulen. Diese Massnahme ist weitaus effektiver als die Anbringung eines Disclaimers am Ende eines E-Mails.

Für den Versand vertraulicher Informationen per E-Mail sei die Verschlüsselung des Anhangs empfohlen. Denn die Informationen in einem nicht verschlüsselten E-Mail sind im Klartext ersichtlich und ohne weiters auch auf dem Übermittlungsweg abänderbar – vergleichbar mit einer mittels Bleistift geschriebenen Postkarte.



## D. Vorträge zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit

Auch in diesem Berichtsjahr durften wir zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit verschiedene Vorträge halten. Besonders das Thema der «Sozialen Netzwerke» wie Facebook mit seinen Chancen und Risiken stand im Interesse der Organisatoren (Lernende, Schulen, Verwaltung usw.).

Der Datenschutzbeauftragte publizierte entsprechend im März 2011 ein Merkblatt zum Thema «Richtiger Umgang mit Sozialen Netzwerken» im Internet. Soziale Netzwerke und die in ihnen abgelegten persönlichen Profile (Daten) haben heute einen wichtigen Stellenwert bekommen. Die

Bedeutung von Social Media-Plattformen wie Facebook, Twitter, Xing und Co. ist daher in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Alleine in der Schweiz sind heute 2.48 Mio. Facebook-Benutzer aktiv. Vermehrt dringt daher auch die öffentliche Verwaltung in diese Bereiche vor, um ihre Bürger bedürfnisentsprechend und zeitnah zu informieren. Dabei stellt sich aus Sicht des Datenschutzes immer wieder die gleiche Frage: Wie können soziale Netzwerke und ihre positiven Aspekte sinnvoll genutzt sowie gleichzeitig die eigene Privatsphäre bzw. – bei öffentlichen Organen – Personendaten von Bürgern soweit als notwendig gewahrt werden?



## E. Interkantonale Zusammenarbeit

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

In diesem Jahr wurde innerhalb privatim die Arbeitsgruppe «ICT» gegründet, welche sich mit den Themen mobile Arbeitsplätze und Mobile-Devices (Endgeräte wie Smart-

phones, etc.) - Umsetzung von sinnvollen organisatorischen und technischen Massnahmen und dem technischen Datenschutz beschäftigt. Der Mitarbeiter des DSB, Wolfgang Sidler, ist Mitglied der Arbeitsgruppe «ICT».

Privatim führt zwei Mal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Besprechung von und Austausch in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise von einzelnen Mitgliedern organisiert.

## F. [www.datenschutz.lu.ch](http://www.datenschutz.lu.ch)

Die Webseite enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und in Form von Merkblättern aktualisiert: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung, Polizei und Diverses. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB auf der Webseite veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichnenden über das Kontaktformular Fragen zu stellen.

Die Kennzahlen der Besucher Analyse zeigen auf, wie unsere Datenschutz-Webseite [www.datenschutz.lu.ch](http://www.datenschutz.lu.ch) besucht wurde. Die Zahlen zeigen, dass das Bedürfnis einer Datenschutz-Webseite ausgewiesen ist. Der DSB hätte zwischen Januar und Dezember 2011 nie die entsprechenden Fragen beantworten können, wenn die interessierten Personen angerufen hätten, statt auf die Webseite zu gehen.

	2010	2011	Entwicklung (10-11)
Besucher Insgesamt	3'189	2'788	- 11.1%
Besucher pro Tag	8	7	
Seitenansichten Insgesamt	10'560	7'190	- 32%
Seitenansichten pro Tag	28	19	



## G. Medienarbeit

Aufgrund der geringen personellen Ressourcen und des grossen Arbeitsdrucks ist nicht an eine umfassende und proaktive Informationspolitik seitens des DSB zu denken. Dies ist problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört, was die europäischen Instanzen im Rahmen der Überprüfung der Daten-

schutztätigkeiten in der Schweiz unterstrichen und deren Umsetzung gleichzeitig bemängelt haben. Es konnte daher lediglich auf Medienanfragen reagiert werden. Solche Anfragen umfassten im Berichtsjahr hauptsächlich die Themen Gesundheit, Einwohnerkontrolle, Videoüberwachung, Staatstrojaner und Hotelmeldescheine.

## H. Ausblick

Neue Herausforderungen wie «Cloud Computing» und «Bring Your Own Device» werden den DSB und dessen Mitarbeiter mit interessanten Anforderungen und Fragestellungen weiterhin aktiv beschäftigen. Auch im Bereich E-Government sind sowohl an der Schnittstelle zwischen Bürger und Staat wie auch verwaltungsintern mit zunehmender Verwirklichung der kantonalen Strategie vermehrt datenschutzrelevante Fragen zu beantworten, nicht nur in der Projektphase, sondern auch später hinsichtlich der Umsetzung im Verwaltungsalltag im Rahmen der Überprüfung durch Audits.

Die aktuellen rechtlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen wirken sich direkt auch auf die öffentlichen Verwaltungen im Kanton Luzern aus, sowohl auf Stufe Kanton wie Gemeinde, und erfordern künftig vermehrte Beratungs-, Schulungs-, Überprüfungs- und Medienarbeit seitens des Datenschutzes.

#### Adressen

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern  
Murbacherstr. 21  
(seit dem 7. Juni 2011)  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 66 06  
datenschutz@lu.ch  
www.datenschutz.lu.ch

#### Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen

[www.baselland.ch/datenschutz](http://www.baselland.ch/datenschutz)  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)  
[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)  
[www.privatim.ch](http://www.privatim.ch)

Eidgenössischer Datenschutz-  
und Öffentlichkeitsbeauftragter  
Feldeggweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Telefon 031 322 43 95  
www.edoeb.admin.ch

